

**STADT WUPPERTAL / DIE OBERBÜRGERMEISTERIN**

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend, Schule & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Eigenbetrieb APH (Alten-u. Altenpflegeheime)
	Bearbeiter/in Telefon (0202) E-Mail	Gea Kirchner 563 389 535 gea.kirchner@aph.wuppertal.de
	Datum:	01.04.2026
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0395/26</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>22.04.2026</b>	<b>Betriebsausschuss APH und KIJU</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>05.05.2026</b>	<b>Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Controlling &amp; Betriebsausschuss WAW</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>06.05.2026</b>	<b>Haupt- und Personalausschuss</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>11.05.2026</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Zustimmung der vom Landschaftsverband beschiedenen gesondert berechnungsfähigen betriebsbedingten Investitionsaufwendungen ab 01.01.2026 bis 31.12.2027 für die Einrichtung Am Diek</b>		

**Grund der Vorlage**

Der Rat der Stadt entscheidet nach § 4 der Betriebssatzung für die Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal vom 30.06.2005 über die Festsetzung der Pflegesätze (Heimentgelte), die von den Alten- und Altenpflegeheime zu erheben sind.

**Beschlussvorschlag**

Die vom Landschaftsverband Rheinland beschiedenen gesondert berechnungsfähigen betriebsnotwendigen Investitionsaufwendung für die Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal werden für den Zeitraum 01. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2027 gem. Anlage 01 festgesetzt.

**Unterschrift**

Annette Berg

Gea Kirchner

## **Begründung**

Nach den gesetzlichen Vorgaben des § 82 Absatz 3 SGB XI dürfen in der Pflegevergütung und den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung keine Investitionsaufwendungen berücksichtigt werden. Diese sind dem Pflegebedürftigen gesondert in Rechnung zu stellen.

Rechtsgrundlage für die Höhe der gesondert berechnungsfähigen betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ist in Nordrhein-Westfalen seit Oktober 2014 das Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) in Verbindung mit der Durchführungsverordnung zum APG NRW (APG DVO NRW). Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) ist für die Berechnung der Investitionskosten von Alten- und Pflegeeinrichtungen zuständig.

Die gesondert berechnungsfähigen betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen für die Einrichtung Am Diek hat der LVR für die Zeit vom 01. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2027 rückwirkend festgesetzt.

Dabei wurde der erforderlichen Veränderung zur Optimierung der Belegungssituation Rechnung getragen und der mögliche Gestaltungsspielraum genutzt. Die vorgenommene Verschiebung in den Kostenzuordnungen zwischen Einzel – und Doppelzimmern entspricht dabei der Marktsituation und reduziert die Kosten für die Unterbringung in Doppelzimmern.

Die Gegenüberstellung der Beträge ist aus der Anlage 1 ersichtlich.

## **Klimacheck**

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

Auswirkungen, bitte Auswahl treffen:

Neutral / keine Auswirkung

Begründung:

Die Beschlussvorlage ist klimaneutral.

## **Anlage**

Anlage 01